

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pfg.

Verantwortlicher Hr. G. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pfg. pro vierzeilige Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Beträgender und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardtswalde, Groisch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Vansberg, Jagndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Mohorn, Mittig-Roßsch, Manzig, Neutirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Obergermsdorf, Pöhrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roßsch, Roßschönberg mit Verne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropf, Wilsberg.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schünke, beide in Wilsdruff.

No. 66.

Sonnabend, den 13. Juni 1908.

67. Jahrg.

Bekanntmachung

über den Umgang mit Schießwaffen.

Da sich die durch leichtsinnigen Umgang mit Schießwaffen herbeigeführten Unglücksfälle alljährlich wiederholen, so sieht sich die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft nach Anhörung des Bezirksausschusses zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

Der nach § 31 Absatz 2 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. Dezember 1864 in Weidenberg und Kirchplantagen gestattete Gebrauch des Schießgewehres zur Abwehr der Vögel bezieht sich lediglich auf die Abgabe von Schreckschüssen und ist nur statthaft mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft Weissen und nach Anzeige an den betreffenden Jagdberechtigten für den, der die Erlaubnis hierzu erhalten hat.

Verboden ist

1. Die Abgabe von scharfen Schüssen, sowie überhaupt das Mitführen von scharfer Munition;
2. Die Uebersetzung des Erlaubnisscheines seitens des Gesuchstellers auf eine andere Person;
3. Der Gebrauch von Gewehren oder Büchsen. Zulässig ist lediglich die Benutzung von kurzem Gewehr, jedoch mit Ausschluß des Revolvers.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen Bestrafung zu erfolgen hat, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen geahndet.

Weissen, den 1. Juni 1908.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Die in Gemäßheit von § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 361 ff.) nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Weissen im Monat Mai d. J. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für das von den Gemeinden resp. Quartierwirten innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monat Juni d. J. an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Pferdefutter beträgt 17 Mk. 26 Pfg. für 100 Kilo Oafer, 9 Mk. 45 Pfg. für 100 Kilo Heu, 7 Mk. 35 Pfg. für 100 Kilo Stroh. Weissen, am 10. Juni 1908.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Impfung.

Für die in diesem Jahre zum ersten Male impfpflichtig werdenden hier wohnhaften Kinder finden die Impftermine im Saale des Hotels zum weißen Adler hiersebst wie folgt statt:

Montag, den 15. Juni d. J.

nachmittags 1/4 Uhr

für die Impflinge, deren Familiennamen mit A bis Z beginnen;

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 12. Juni.

Deutsches Reich.

Der Unfall der Kaiserin.

Bei einem Spazierritt, den die Kaiserin Mittwoch vormittag unternahm, erlitt die hohe Frau einen erfreulicherweise nicht erheblichen Unfall. Am Rutenberg bei Potsdam stürzte ihr Reitpferd, so daß die Kaiserin aus dem Sattel zu Boden glitt. Dabei zog sie sich eine leichte Verletzung an der rechten Hand zu.

Ueber den Unfall verlautet noch folgendes: Die Kaiserin unternahm den gewohnten Spazierritt mit dem Kaiser durch den Park von Sanssouci. Als sie sich auf dem Rückweg nach dem Neuen Palais befand und die Kaiserin mit dem Kaiser ein Gespräch führte, stürzte ganz in der Nähe von Schloß Sanssouci aus unaufgeklärter Ursache plötzlich das Pferd der Kaiserin. Die Kaiserin stürzte zu Boden; im ersten Moment dachte man an eine schwere innere Verletzung. Es stellte sich aber bald heraus, daß die Kaiserin nur durch den Aufschlag auf den harten Kies einen Bluterguß im Handrücken erlitten hatte. Die hohe Frau erhob sich sofort und wollte wieder in den Sattel steigen, was aber der Kaiser nicht zuließ. Die Kaiserin begab sich zunächst zu Fuß und später, nachdem ein Wagen herbeigeholt war, in diesem zum Neuen Palais zurück. Die Ärzte stellten fest, daß keine Fraktur des Handgelenks und keine Sehnenverletzung vorlag; die Hand hat ihre vollkommene Beweglichkeit behalten. Die Kaiserin erhielt einen Verband, ihr Befinden ist im übrigen befriedigend. Infolge des Unfalls sind die Reisen der Kaiserin aufgeschoben worden.

Die Zahl der Automobilunfälle

wächst rapid an. Sind doch vom Oktober 1906 bis 1907 bei einem Bestande von insgesamt 36022 Kraftfahrzeugen

aller Art (Wagen und Räder) in Deutschland 4864 schädigende Ereignisse vorgekommen. Sind doch bei diesen Unfällen 2419 Personen verletzt und 145 getötet worden. Das übrige sind Sachschäden. Wir haben die unüberlegliche Tatsache, daß in einem Jahre durch das Automobil 2419 Personen verletzt und 145 getötet worden sind. Bei den 2419 Körperverletzungen handelt es sich in 499 Fällen um schwere Schäden, wie Gehirnerschütterung, Arm- und Beinbruch usw. 1920 Fälle dagegen kann man getrost als leichte Verletzungen bezeichnen; dahin gehören zum Beispiel 1424 Quetschungen, Verstauchungen, Hautabschürfungen. Was die 145 Fälle anbetrifft, in denen Menschenleben vernichtet worden sind, so hat sich Generalmajor Becker der Nähe unterzogen, sämtliche Fälle in der originalen Reihenfolge der amtlichen Fragebogen wiedergegeben. Zur besseren Uebersicht sind sie in Gruppen eingeteilt, und zwar sind: 35 Unfälle durch Ueberfahren von Kindern verursacht, 52 Unfälle durch Ueberfahren von Erwachsenen, 22 Unfälle durch Zusammenstöße, 23 Unfälle durch Anfahren gegen Mauern, Bäume usw., 13 Unfälle durch Schenken von Pferden. Die Schuldfrage wird am besten durch folgende Zusammenstellung veranschaulicht: In 58 Fällen hat weder Polizeistrafe verhängt, noch ein gerichtliches Verfahren beantragt werden können, davon war in 8 Fällen der Lenker tot; warum es nicht geschah, wird nicht gesagt. In 42 Fällen ist das Verfahren eingeleitet und wieder eingestellt worden. In 10 Fällen erfolgte Freisprechung. In 2 Fällen konnten die Lenker der Fahrzeuge nicht ermittelt werden. In einem Falle wurde eine Polizeistrafe von 1 Mark verhängt. In 17 Fällen ist Verurteilung, und zwar von 8 Tagen bis zu 1 1/2 Jahren Gefängnis, eingetreten. In 15 Fällen hat die Entscheidung bis Ende April 1908 noch nicht erfragt werden können. Man muß gerade angeführt der letzten Statistik sagen, daß die Behörden anscheinend sehr milde vorgehen, wenn es sich um Automobilunfälle handelt.

Mittwoch, den 17. Juni d. J.

nachmittags 1/2 3 Uhr

für diejenigen mit Namensanfangsbuchstaben R bis W und

deselben Tages, nachmittags 1/4 4 Uhr

für die Uebrigen, deren Namen mit S bis Z beginnen.

Die Vorstellung der in diesen Terminen geimpften Kinder zwecks der Nachschau hat

Dienstag, den 23. Juni d. J.

nachmittags 1/3 3 Uhr

in dem obengenannten Lokal zu erfolgen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im vorigen Jahre und der in früheren Jahren geborenen Kinder, welche der Impfpflicht noch nicht genügt oder Befreiung davon noch nicht erlangt haben, werden aufgefordert, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haftstrafe bis zu 3 Tagen mit ihren Kindern ebenfalls im obengenannten Impflokal zu den anberaumten Impf- und Nachschau Terminen behufs der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen bez. und zwar im Impftermine, die Befreiung von der Impfpflicht vom Impfarzte zu erwirken oder durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen. Wer es unterläßt, diesen Nachweis zu führen, wird mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark belegt.

In laufenden Jahre geborene Kinder, deren Eltern die Impfung bereits in diesem Jahre vornehmen lassen wollen, sind

Mittwoch, den 17. Juni d. J.

nachmittags 4 Uhr

im erwähnten Impflokal zur Impfung und

Dienstag, den 23. Juni d. J.

nachmittags 1/3 3 Uhr

ebendasselbst zur Nachschau vorzustellen.

Impflinge aus solchen Häusern, in welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Scharlach, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, sind vielmehr in hiesiger Ratsexpedition anzumelden. Auch Erwachsene aus solchen Häusern haben sich vom Impftermine fernzuhalten.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Wilsdruff, am 11. Juni 1908.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Die Unterschleife auf der Kaiserlichen West in Kiel

ziehen immer weitere Kreise in Mitleidenschaft. Die Aburteilung der daran beteiligten wird voraussichtlich sehr lange Zeit auf sich warten lassen, da die Voruntersuchung bei den einzelnen, vielfach lange Jahre zurückliegenden Fällen ein ungeheures Maß von Arbeit beansprucht. Rund 125.000 Mark sind ja bei den in Haft befindlichen Kaufleuten Frankenthal und Penning jun. sowie Magazindirektor Heinrich, der übrigens beabsichtigt hat, sich zum Herbst pensionieren zu lassen, mit Arrest belegt worden.

Sozialdemokratie und Eid.

Die Stellung der sozialdemokratischen Partei zum Eid ist aus einer Bemerkung der „Leipziger Volkszeitung“ ersichtlich, die über die Notwendigkeit für die neuen sozialdemokratischen Mitglieder des preussischen Abgeordnetenhauses, den Treueid zu leisten, sich folgendermaßen äußert: „Daß die Sozialdemokratie den von den Volksvertretern verlangten „Eiden“ keine Bedeutung beilegt, versteht sich von selbst, und die Monarchisten sollten sich eigentlich freuen, daß wenigstens in diesem Punkte die Sozialdemokratie so streng monarchischen Anschauungen huldigt. In den Verfassungskämpfen können die Monarchisten hineinschreiben, was sie wollen, und wenn sich die Sozialdemokratie an dergleichen Kindertrödel stoßen wollte, so wäre die Aufgabe, stets sozialistischer Parlamente zu haben, gelöst. So leicht aber wollen wir es den Gegnern doch nicht machen.“

Eid ist Eid. Ob Verfassungskampf, Zeugeneid oder ein anderer Eid, seine Bedeutung und Heiligkeit ist die gleiche. Da die „Leipziger Volkszeitung“ hier klipp und klar von einem Eide als von „Kindertrödel“ spricht, so wird die sozialdemokratische Partei nicht mehr sich darüber beschweren können, wenn der Schwur ihrer Anhänger vor Gericht besonders in politischen Prozessen stets mit Miß-